

Satzung über die Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Villingen-Schwenningen

Stadt Villingen-Schwenningen

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Abteilung Kindertagesbetreuung

Rietstraße 8

78050 Villingen-Schwenningen

Stadt Villingen-Schwenningen

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport

Abteilung Schulen

Rietstraße 8

78050 Villingen-Schwenningen

Satzung über die Verpflegung an Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Villingen-Schwenningen

Inhalt

§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Durchführung	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Höhe der Gebühr	4
§ 5 Gebührenschuldner	5
§ 6 Zahlungszeitraum, Fälligkeit, Zahlungsweise	5
§ 6a Gebührensuld für Verpflegung an Schulen	5
§ 6b Gebührensuld für Verpflegung an Kindertagesstätten	5
§ 7a An- und Abmeldung für die Verpflegung an Schulen	5
§ 7b An- und Abmeldung für die Verpflegung an Kindertagesstätten	6
§ 8 Gebührenermäßigung, Zuschüsse	6
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Grundsatz

(1) Für Kinder, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Villingen-Schwenningen besuchen, in der Verpflegung angeboten wird, sowie für Schülerinnen und Schüler der Ganztagschulen und offenen Ganztagschulen in Trägerschaft der Stadt Villingen-Schwenningen wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen, an denen Mittagsbetreuung angeboten wird, ein warmes Essen inkl. Getränk (Leitungswasser) bereitgestellt.

(2) Die Verpflegung dieser Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler ist Aufgabe der Stadt Villingen-Schwenningen nach § 4a Absatz 4 Schulgesetz Baden-Württemberg.¹ Zur Teildeckung der entstehenden Kosten werden gegenüber den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Durchführung

(1) Die von der Stadt Villingen-Schwenningen beauftragten Unternehmen führen die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach Qualitätsstandards der DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) und HACCP (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte - *hazard analysis and critical control points*) durch.

(2) Die Stadt Villingen-Schwenningen stellt für die Inanspruchnahme der Verpflegung folgende Infrastruktur:

- die Lieferung einer für die Einrichtung geeigneten Warmverpflegung an die Standorte
- technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung (einschließlich Vorbereitung und Ausgabe)
- Räumlichkeiten, insbesondere Mensa und Küche, gemäß den baurechtlichen und weiteren gesetzlichen Vorgaben
- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle (Tische, Stühle, Geschirr, Besteck usw.)
- Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
- Spüldienste
- Abrechnung der Mittagsverpflegung

(3) Die Leistungen nach Absatz 3 können von der Stadt an externe Dienstleister vergeben werden.

§ 3 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Verpflegung nach § 1 werden monatliche Gebühren gemäß § 4 per Bescheid erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Verpflegungsgebühr wird gemäß der Anlage 1 (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzt.

¹ Für die Verpflegung in Kindertagesstätten gibt es Empfehlungen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

(2) In die Gebühr nach Absatz 1 sind die Kosten für ein Getränk (Wasser) zum Mittagessen inkludiert.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes, mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Zahlungszeitraum, Fälligkeit, Zahlungsweise

(1) Die Gebührenschuld entsteht nach §§ 6a und 6b. Es ergeht für jeden Monat ein Bescheid über die tatsächlich angefallenen Gebühren. Abbuchungsermächtigungen können erteilt werden.

(2) Die Gebühr ist grundsätzlich auch bei Nichtbenutzung zu entrichten. Eine Aussetzung der Gebührenschuld nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nur bei Abwesenheit des Kindes, wenn die Nichtteilnahme an der Verpflegung bis spätestens 8.30 Uhr am Verpflegungstag mitgeteilt wird.

(3) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6a Gebührenschuld für Verpflegung an Schulen

Die Gebührenschuld für die Schulverpflegung entsteht zum Ende eines Monats entsprechend der tatsächlichen Leistung.

§ 6b Gebührenschuld für Verpflegung an Kindertagesstätten

Die Gebührenschuld für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen entsteht jeweils im zweiten Monat nach der tatsächlichen Leistung.

§ 7a An- und Abmeldung für die Verpflegung an Schulen

(1) Die Verpflegung von Schulkindern im Primarbereich wird nur im Rahmen der folgenden Betreuungsformen angeboten:

- Mittagsband an Ganztagschulen
- Verlässliche Grundschule mittags
- Spätbetreuung freitags an Grundschulen

(2) Die Verpflegung der Schulkinder im Sekundarbereich erfolgt unabhängig von Betreuungsangeboten.

(3) Die Anmeldung nach Abs. 1 und 2 muss schriftlich beim Sekretariat der jeweiligen Schule erfolgen. In der Anmeldung sind die Anzahl der Verpflegungstage und Besonderheiten bei der Ernährung des Kindes (Unverträglichkeiten u. ä.) anzugeben.

(4) Die Verpflegung beginnt immer zum 1. eines Monats, wenn die Anmeldung bis zum 15. des letzten Monats dem Schulsekretariat vorliegt.

(5) Die Kündigung kann schriftlich jeweils bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen.

§ 7b An- und Abmeldung für die Verpflegung an Kindertagesstätten

Die Anmeldung für das Essen in Kindertagesstätten erfolgt automatisch, wenn ein Betreuungsverhältnis mit Essensverpflegung begonnen wird. Ebenso erfolgt die Abmeldung, wenn das Betreuungsverhältnis beendet wird.

§ 8 Gebührenermäßigung, Zuschüsse

Durch die Stadt Villingen-Schwenningen werden keine Gebührenermäßigungen gewährt. Zuschüsse zu den Gebühren sind über externe Stellen, wie z.B. über das Jobcenter oder die ProKids-Stiftung zu beantragen.

§ 9 Gebührenbefreiung für Beschäftigte im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)

Beschäftigte im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Villingen-Schwenningen darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Stadt Villingen-Schwenningen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt automatisch § 7 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen vom 21.07.2010 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen,